



Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden notwendig, wenn sich z.B. ein Ausländer unerlaubt im Bundesgebiet aufhält oder sein strafrechtliches Verhalten Anlass für Zwangsmaßnahmen gibt. Auch wenn die rechtzeitige Ausreise eines Ausländers nach Ablauf des erlaubten Aufenthalts nicht erfolgt, kann das aufenthaltsbeendende Maßnahmen zur Folge haben.

Arten der Aufenthaltsbeendigung

Freiwillige Ausreise

Diese kann ermöglicht werden, wenn ein Aufenthaltstitel abgelaufen ist, nachträglich befristet wird oder ein Antrag abgelehnt wird.

Ausweisung

Es ist zu unterscheiden zwischen

- Besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresse (§ 54 Abs. 1 AufenthG)
- Schwerwiegenden Ausweisungsinteresse (§ 54 Abs. 1 AufenthG)

Bei der Prüfung der Ausweisung ist das Ausweisungsinteresse mit dem Bleibeinteresse (§55 AufenthG) abzuwägen.

Zurückschiebung

Die Zurückschiebung kann beim Versuch der illegalen Einreise von der Bundespolizei, der Landespolizei oder der Ausländerbehörde verfügt werden. Dadurch entsteht kraft Gesetzes ein Einreiseverbot nach § 11 AufenthG.

Abschiebung

Die Abschiebung wird erforderlich, wenn eine freiwillige Ausreise nicht sichergestellt werden kann (Einreiseverbot nach § 11 AufenthG).

Die Abschiebung ist verboten, wenn ein Merkmal der Aufzählung des § 60 AufenthG erfüllt ist.

Verlust des Freizügigkeitsrechts

Der Verlust der Freizügigkeit nach Europäischem Gemeinschaftsrecht tritt ein

- wenn feststeht, dass der Betroffene die allgemeine Freizügigkeit nicht oder nicht mehr besitzt (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU). Hier kommt es zu keiner Einreiseperrwirkung.
- aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. Straftäter, § 6 Abs. 1 FreizügG/EU). Dies ist mit einer Ausweisung gleichzusetzen und hat eine Einreiseperrwirkung zur Folge.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ausländeramt Ebersberg